AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

55. Jahrgang **Celle, den 16.12.2025** **Nr. 104**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1058 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1058 Gemeinde Eicklingen, 23. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen am 22.12.2025

1058 Gemeinde Nienhagen, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienhagen für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1960 Gemeinde Südheide, Haushaltssatzung der Gemeinde Südheide für das Haushaltsjahr 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1061 Stadt Celle, Beschluss über den Jahresabschluss 2023 der Stadt Celle und Entlastung des Oberbürgermeisters

1062 Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2022 der Samtgemeinde Lachendorf

1062 Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2023 der Samtgemeinde Lachendorf

1063 Stadt Bergen, Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer 2026 der Stadt Bergen

1064 Gemeinde Südheide, 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südheide vom 22.06.2016

1065 Gemeinde Südheide, 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südheide über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

1066 Gemeinde Südheide, Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südheide außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1069 Gemeinde Winsen (Aller), Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Winsen (Aller) - (Kindertagesstättensatzung)

1070 Stadt Celle, Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Celle über die Berufung der Wahlleitung für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 nach § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

1070 Stadt Celle, Berichtigung des Flächennutzungsplanes

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle, an
Firma MD Janicke Transport GmbH zuletzt wohnhaft Schulstr. 4, 29356 Bröckel, bekannt gegeben, dass für sie

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24,

ein Schriftstück vom 08.12.2025 mit dem Aktenzeichen 152-04-CE-MD53 (1)
zur Einsicht hinterlegt ist.
Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Hoppe

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eicklingen, 23. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen am 22.12.2025

Am Montag, den 22.12.2025, um 19:00 Uhr findet im Gasthaus Schumacher, Dorfstraße 20, 29358 Eicklingen, die 23. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
4. Vorberatung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Gemeinde Eicklingen, Vorlage: 148/2025/EIC
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Flotwedel und ihren Mitgliedsgemeinden, über die gemeinsame Bewirtschaftung der Liquiditätskredite, über die Verrechnung von Liquiditätskreditzinsen sowie der Verrechnung von Habenzinsen aus Geldanlagen gem. § 98 Abs. 7 NKomVG, Vorlage: 150/2025/EIC
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Bestandteilen und Anlagen für die Haushaltsjahre 2026/2027 (Doppelhaushaltsplan), Vorlage: 149/2025/EIC
7. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
8. Anfragen und Anregungen

Eicklingen, 12.12.2025
Gemeinde Eicklingen

Jörn Schepelmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Nienhagen, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienhagen für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienhagen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in der Sitzung am 29.10.2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	Erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.256.700	0	0	11.256.700
ordentliche Aufwendungen	12.465.000	0	0	12.465.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.018.100	0	0	11.018.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.769.800	0	0	11.769.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	203.500	0	0	203.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.255.000	300.000	0	1.555.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.051.500	300.000	0	1.351.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	227.000	0	0	227.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.273.100	300.000	0	12.573.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.251.800	300.000	0	13.551.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.051.500 Euro um 300.000 Euro erhöht und damit auf 1.351.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Nienhagen, den 03.11.2025

Jörg Makel
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 16.12.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/015414 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathauses Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nienhagen, den 16.12.2025

Jörg Makel
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Südheide, Haushaltssatzung der Gemeinde Südheide für das Haushaltsjahr 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Südheide für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	28.244.200	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	30.192.300	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.373.100	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.579.300	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.368.000	Euro

2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.814.700	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.672.100	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.085.600	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.672.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.550.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2.	Gewerbesteuer	390 v.H.

Südheide, den 10. Dezember 2025

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Südheide

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Südheide für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 16.12.2025 unter dem Aktenzeichen 1110113-2025/011597 erteilt worden:

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Tagen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südheide, Am Markt 3, Zimmer 2.07, 29320 Südheide, öffentlich aus.

Südheide, den 16.12.2025

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Celle, Beschluss über den Jahresabschluss 2023 der Stadt Celle und Entlastung des Oberbürgermeisters

Gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 03.12.2025 den Jahresabschluss 2023 beschlossen und gleichzeitig dem Oberbürgermeister Entlastung für das Jahr 2023 erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 samt Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Oberbürgermeisters liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im Fachdienst Finanzwirtschaft, Abteilung Finanzmanagement (Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, Zimmer 110), vom 17.12.2025 bis einschließlich 06.01.2026 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus. Ein Termin für die Einsichtnahme ist im Vorfeld per Mail abzustimmen (Kontaktdaten: Jahresabschluss@Celle.de).

Celle, den 12.12.2025
Stadt Celle

Dr. Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2022 der Samtgemeinde Lachendorf

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Jahresabschluss 2022 beschlossen und gleichzeitig der Samtgemeindebürgermeisterin Entlastung für das Jahr 2022 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2022 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 16.12.2025 bis zum 30.12.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Lachendorf zum 31.12.2023			
AKTIVA		31.12.2021	31.12.2022
1.	Immaterielles Vermögen	936.851,46	1.254.218,39
2.	Sachvermögen	31.643.239,30	34.237.750,67
3.	Finanzvermögen	1.785.328,75	2.435.627,77
4.	Liquide Mittel	580.897,15	313.607,20
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	85.439,48	82.078,28
Bilanzsumme		35.031.726,14	38.323.282,31
PASSIVA		31.12.2021	31.12.2022
1.	Nettoposition	13.541.103,35	13.569.730,87
1.1	Basis-Reinvermögen	-1.417.377,42	-1.258.770,90
1.2	Rücklagen	4.579.442,31	5.736.387,08
1.3	Jahresergebnis	1.156.944,77	202.246,57
1.4	Sonderposten	9.222.093,69	8.889.868,12
2.	Schulden	12.472.531,81	14.419.631,29
2.1	Geldschulden	9.926.517,07	12.817.357,85
2.1.3	Liquiditätskredite	600.000,00	4.000.000,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	9.326.517,07	8.817.357,85
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.160,77	137.639,85
2.4	Transferverbindlichkeiten	3.147,98	339,96
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.454.705,99	1.464.293,63
3.	Rückstellungen	8.445.487,48	9.585.514,57
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	572.603,50	748.405,58
Bilanz-summe		35.031.726,14	38.323.282,31

Lachendorf, den 05.12.2025
Gemeinde Lachendorf

Britta Suderburg L.S.
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2023 der Samtgemeinde Lachendorf

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Jahresabschluss 2023 beschlossen und gleichzeitig der Samtgemeindebürgermeisterin Entlastung für das Jahr 2023 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2023 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 16.12.2025 bis zum 30.12.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Lachendorf zum 31.12.2023			
AKTIVA		31.12.2022	31.12.2023
1.	Immaterielles Vermögen	1.254.218,39	1.676.835,18
2.	Sachvermögen	34.237.750,67	34.056.028,31
3.	Finanzvermögen	2.435.627,77	2.246.812,82
4.	Liquide Mittel	313.607,20	25.005,38
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	82.078,28	87.078,17
Bilanzsumme		38.323.282,31	38.091.759,86
PASSIVA		31.12.2022	31.12.2023
1.	Nettoposition	13.569.730,87	14.026.154,87
1.1	Basis-Reinvermögen	-1.258.770,90	-1.258.770,90
1.2	Rücklagen	5.736.387,08	5.534.155,49
1.3	Jahresergebnis	202.246,57	673.716,20
1.4	Sonderposten	8.889.868,12	8.843.385,98
2.	Schulden	14.419.631,29	13.753.077,72
2.1	Geldschulden	12.817.357,85	11.970.534,13
2.1.3	Liquiditätskredite	4.000.000,00	3.569.580,56
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	8.817.357,85	8.400.953,57
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	137.639,85	252.884,64
2.4	Transferverbindlichkeiten	339,96	305,88
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.464.293,63	1.529.353,07
3.	Rückstellungen	9.585.514,57	9.578.268,38
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	748.405,58	734.258,89
Bilanz-summe		38.323.282,31	38.091.759,86

Lachendorf, den 05.12.2025
Gemeinde Lachendorf

Britta Suderburg L.S.
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer 2026 der Stadt Bergen

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch die vom Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung vom 26.06.2025 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze festgelegt. Diese wurde im Amtsblatt des Landkreis Celle Nr. 54/2025 vom 03.07.2025 öffentlich bekanntgegeben. Die zum 01.01.2025 in Kraft getretene Satzung hat weiterhin für das Jahr 2026 Bestand.

Die Hebesätze der Grundsteuer wurden darin wie folgt festgesetzt:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

Nach § 27 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S 965), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I Nr. 387) und des § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) können Steuern bzw. öffentliche Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese Regelungen gelten für Steuern und Abgaben, bei denen die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag sich für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben.

Die Steuersätze für die Hundesteuer werden durch die Hundesteuersatzung geregelt. Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Bergen vom 26.06.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.12.2022.

In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze, die ab dem 01.01.2023 unverändert gelten, festgesetzt.

a) für den ersten Hund 60€

b) für den zweiten Hund 144 €

c) für jeden weiteren Hund 216 €

Da keine Änderungen sowohl für die Grundsteuer A und B als auch für die Hundesteuer eingetreten sind, kann auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet werden, da diese als Dauerbescheide erlassen wurden.

Die Grundsteuer und auch die Hundesteuer 2026 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrstG oder § 7 Absatz 3 der Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben wird die Grundsteuer bzw. Hundesteuer 2026 in einem Betrag am 01 Juli fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg eingelegt werden.

Bergen, den 11.12.2025

Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südheide vom 22.06.2016

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen, der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif vom 14.12.2023 erhält folgende Fassung:

Artikel II

I. Grabstättengebühren

a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	208,00 €
b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	585,00 €
c) Rasenreihengrab	585,00 €
1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe c)	1.075,00 €
d) Familiengrab mit 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre	2.258,00 €
e) Familiengrab je weitere Grabstelle	1.129,00 €
f) Urnenreihengrabstätte für die ersten 20 Jahre	253,00 €
1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe f)	220,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre	953,00 €
1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe g)	330,00 €
2) Verlängerung der Pflegegebühr für jedes weitere Jahr	11,00 €
3) In den Fällen, in denen die einmalige Pflegegebühr noch nicht bei Erwerb der Grabstelle erhoben wurde, bzw. bei Nachkauf der Grabstelle, erfolgt eine anteilige Berechnung der Pflegegebühr	
i) Rasenreihenurnengräber für (anonyme) Bestattungen für 20 Jahre	253,00 €
1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe i)	220,00 €
j) Verlängerung des Nutzungsrechtes für teilbelegte Grabstätten für jedes weitere Jahr	
zu d)	75,00 €
zu e)	37,00 €
zu g)	42,00 €
k) Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf Wahlgrabstätten	178,00 €
L) Urnengrabstätte Gemeinschaftsbaum im Bestattungswald	
Wertstufe 1	518,00 €
Wertstufe 2	723,00 €
Wertstufe 3	797,00 €
m) Familien- / Freundschaftsbaum im Bestattungswald	
Wertstufe 1	3.626,00 €
Wertstufe 2	5.062,00 €
Wertstufe 3	5.584,00 €
n) Verlängerung Nutzungsrecht zu L)	
Wertstufe 1	16,00 €

Wertstufe 2	24,00 €
Wertstufe 3	23,00 €
o) Verlängerung Nutzungsrecht zu m)	
Wertstufe 1	97,00 €
Wertstufe 2	144,00 €
Wertstufe 3	159,00 €

II. Benutzung der Friedhofskapelle

a) Friedhofskapelle (Trauerfeier)	185,00 €
b) Benutzung der Leichenkammer je Tag	295,00 €

III. Herstellen der Grabanlage

1. Aushebung und Schließung eines Grabes	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	495,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	707,00 €
c) Urnen	212,00 €
d) Zuschläge für Bestattungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	
zu a)	212,00 €
zu b)	318,00 €
zu c)	77,00 €
2. Ausgraben einer Leiche	
a) Ausgraben einer Leiche	677,00 €
b) Ausgraben einer Urne	311,00 €
c) entstehende Nebenkosten zu a) und b) werden zusätzlich berechnet	

IV. Grabmale

a) Genehmigung zur Aufstellung (einschl. Standsicherheitsprüfung)	53,00 €
b) Genehmigung Grababdeckungen und Einfassungen	23,00 €
c) Genehmigung der Beschriftung der Verschlussplatte	23,00 €

V. Sonstiges

1. Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist oder bei Aufgabe der Pflege	
a) von Reihengräbern (zu I., 1., a+b)	170,00 €
b) von Familiengrabstätten (zu I., 1., c)	382,00 €
c) von Urnenreihengrabstätte (zu I., 1., d)	112,00 €
d) von Urnenwahlgrabstätte (zu I., 1., e)	240,00 €

die Gebühr wird mit Genehmigung der Grabmalaufstellung erhoben

2. In den Fällen, in denen die Gebühren für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen noch nicht mit der Genehmigung der Grabmalaufstellung erhoben worden ist, wird die Gebühr von V.1 a) bis d) erhoben.

3. Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten (Ausschmücken der Kapelle, Vergütung der Träger u.a.) sind mit dem Bestattungsunternehmer abzurechnen. Soweit Firmen herangezogen werden, sind die Kosten der beauftragten Firma gegenüber direkt zu erstatten.

4. Aufgabe des Nutzungsrechts

a) bei Aufgabe des Nutzungsrechts werden Grabstättengebühren nicht erstattet

b) für vorzeitig eingeebnete Gräber (vor Ablauf der Ruhefrist)

pro Jahr/pro Grabstelle	90,00 €

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südheide, den 10.12.2025
Die Bürgermeisterin

Katharina Ebeling

- - -

Gemeinde Südheide, 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südheide über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat

der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Südheide über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 17.03.2015 erhält folgende Fassung:

Artikel II

Der Gemeindebrandmeister, der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters, die Ortsbrandmeister, die Stellvertreter der Ortsbrandmeister, der Atemschutzgerätewart, die Gerätewarte, die Jugendfeuerwehrwarte, die Kinderfeuerwehrwarte und der Sicherheitsbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich:

a) für den Gemeindebrandmeister	245,00 €
b) für den stv. Gemeindebrandmeister	130,00 €
c) für den Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktfeuerwehr	200,00 €
b) Ortswehr m. Grundausstattung	165,00 €
d) für den stv. Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktfeuerwehr	95,00 €
b) Ortswehr m. Grundausstattung	70,00 €
e) für den Gemeindejugendfeuerwehrwart	85,00 €
f) für die Jugendfeuerwehrwarte	60,00 €
g) Für den Gemeindesicherheitsbeauftragten	50,00 €
h) für den Gemeindeatemschutzbeauftragten	70,00 €
i) für den Atemschutzgerätewart je Gerät	6,00 €
j) für den Gerätewart	70,00 €
Erhöhungsbetrag je Fahrzeug	20,00 €
k) für den Führer des Umweltschutzzuges	70,00 €
l) für die Kinderfeuerwehrwarte	50,00 €

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südheide, den 10.12.2025
Die Bürgermeisterin

Katharina Ebeling

- - -

Gemeinde Südheide, Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südheide außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Südheide wird durch die Feuerwehrsatzung vom 17.03.2015 festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 6 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1.für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu wer-

den, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:
a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
d) Einfangen von Tieren,
e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebühren-tarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von An-gehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Gemeinde Südheide haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
(2) Am gleichen Tage tritt die bisherige Satzung Gemeinde Südheide über Feuerwehrgebühren vom 19.12.2022 außer Kraft.

Südheide, den 11.12.2025
Die Bürgermeisterin

(Katharina Ebeling)

Anlage:

Gebührentarif

		Je angefangene halbe Stunde	Je angefangene Stunde
1.	Personaleinsatz		
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1	Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde	25,00 €	50,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Mannschaftstransportwagen (MTW)	117,00 €	334,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	109,00 €	218,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	130,00 €	260,00 €
2.4	Löschfahrzeuge (HLF)	160,00 €	320,00 €
2.5	Einsatzleitwage (ELW)	120,00 €	240,00 €
2.6	Löschfahrzeuge (LF)	115,00 €	230,00 €
2.7	Gerätewagen-Logistik (GW-L)	286,00 €	572,00 €
2.8	Löschfahrzeuge (MLF)	176,00 €	352,00 €
2.9	Kommandowagen	114,00 €	228,00 €

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung
gestellt.

4. Sonstiges

Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Winsen (Aller) - (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund von § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 22 des Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in einer Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In der Satzung erhält § 4 - Gebührenhöhe - folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Betreuungszeiten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr sind für einen Kindergartenplatz an 5 Tagen die Woche bei einer

- Vormittagsbetreuung	von 07.00 oder 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
- Vormittagsbetreuung	von 07.00 oder 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
- Vormittagsbetreuung	von 07.00 oder 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- Ganztagsbetreuung	von 07.00 oder 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
- Ganztagsbetreuung	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

gebührenfrei. Kinder ab 3 Jahre werden vom 1. des Monats an, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, gebührenfrei gestellt.

Die Betreuungsgebühr in einer Kindergartengruppe für die Inanspruchnahme des Sonderdienstes, der über 8 Stunden hinausgeht (z.B. Frühdienst von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr oder Spätdienst – außer freitags - nach 15.00 Uhr oder 16.00 Uhr bis maximal 17.00 Uhr) beträgt monatlich 23,60 Euro je Stunde.
Das Verpflegungsgeld für die Kindergartengruppe beträgt je Kind monatlich 94,00 Euro.

(2) Die Betreuungsgebühren (Grundgebühren) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betragen monatlich je nach Betreuungszeit an 5 Tagen die Woche bei einer

- Vormittagsbetreuung	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	165,00 Euro
- Vormittagsbetreuung	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	206,00 Euro
- Vormittagsbetreuung	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	247,00 Euro
- Ganztagsbetreuung	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	278,00 Euro
- Ganztagsbetreuung	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	304,50 Euro
- Ganztagsbetreuung	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr	331,00 Euro

Die Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (Betreuung von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr) in einer Krippengruppe beträgt monatlich 33,60 Euro. Das Verpflegungsgeld für die Krippengruppe beträgt je Kind monatlich 77,50 Euro.

(3) Für beeinträchtigte Kinder, die eine integrative Gruppe besuchen, wird keine Betreuungsgebühr nach Abs. 1 und 2 erhoben.

(4) Die Betreuungsgebühr für das 2. Kind unter 3 Jahren einer gleichen Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft beträgt 75% und für das 3. Kind die Hälfte der Beträge nach Abs. 2. Ab dem 4. Kind wird eine Betreuungsgebühr nicht erhoben. Die Gebührenermittlung erfolgt nach den in der Kindertagesstätte zum gleichen Zeitpunkt betreuten Kindern.

(5) Die Betreuungsgebühren für die Notgruppenbetreuung während der Sommerferien, die eine zusätzliche Sonderöffnungszeit darstellen, betragen zusätzlich 50% der im Absatz 2 genannten Gebühren, die ggf. auf volle 5,00 Euro-Beträge gerundet werden. Diese Gebühr beinhaltet dann die Betreuungsgebühr einschließlich Sonderdienst. Das Verpflegungsgeld in Höhe von 68,00 Euro kommt hinzu.

(6) Die Betreuungsgebühren (Grundgebühren) für einen Platz in der ergänzenden Ferienbetreuung der Grundschule („Hort“) betragen bei 5 Tagen die Woche jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr 85,00 Euro pro Woche.

Artikel II

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle am 01. Januar 2026 in Kraft.

Winsen (Aller), 15.12.2025

Oelmann
Bürgermeister

- - -

Stadt Celle, Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Celle über die Berufung der Wahlleitung für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 nach § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

Der Rat der Stadt Celle hat nach Bestimmung des allgemeinen Kommunalwahltages auf den 13.09.2026 in das Amt der Wahlleitung für die Stadt Celle gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) mit Wirkung vom 03.12.2025 berufen:

- als Gemeindewahlleiter den Stadtrat Sebastian Stottmeier
  Dienstanschrift: Am Französischen Garten 1, 29221 Celle

- als stellvertretenden Gemeindewahlleiter Jan Salzsieder, Fachdienstleiter des FD 33
  Dienstanschrift: Am Französischen Garten 1, 29221 Celle

Celle, den 08.12.2025

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Celle vom 29.11.1979 (Datum der Genehmigung) ist auf Grundlage des § 13a Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S .3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), im Bereich des folgenden Teilbereichs im Zuge der Berichtigung angepasst worden:

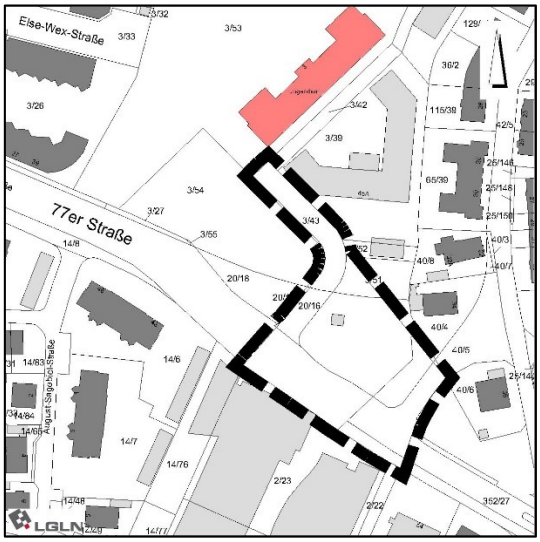

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich 11 - im Bereich nördlich der 77er Straße und westlich der Hostmannstraße erfolgte aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 182 „Sonderverkehrsfläche an der 77er Straße“ der Stadt Celle (rechtskräftig seit 11.12.2025). Die Darstellung im Flächennutzungsplan wurde von Grünfläche im Osten und Mischbaufläche im Westen in Verkehrsfläche geändert.

Celle, den 16. Dezember 2025
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN